

## Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/7599 –

### Erfüllung des Amtlichen Regelwerks in Schulen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7599 – vom 27. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Bildungsausschuss vom 7. September 2023 erklärte die Bildungsministerin Frau Dr. Hubig, dass das Amtliche Regelwerk nach wie vor die Grundlage des Unterrichts in den Schulen bildet. Das bedeute konkret: Schulen und Lehrkräfte sollen Wortbinnenzeichen, wie Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder andere verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehr- oder transgeschlechtlicher Bezeichnungen, nicht verwenden. Außerdem sollen diese Zeichen in Schülertexten als nicht normgerecht, also als Fehler, gekennzeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche schriftlichen Anweisungen bzw. Informationen gab es vonseiten des Bildungsministeriums für Schulen hinsichtlich der verbindlichen Umsetzung des Amtlichen Regelwerks?
2. Welche konkreten Möglichkeiten hat die Landesregierung, die Erfüllung des Amtlichen Regelwerks in Schulen sicherzustellen?
3. Wie wird von den in Frage 2 genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht?
4. Wie viele Beschwerden sind dem Bildungsministerium hinsichtlich des Genderns zugegangen?
5. Wie fällt die Reaktion des Bildungsministeriums auf diesbezügliche Beschwerden aus?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 19.10.2023**  
**18/7782**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

19. Oktober 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)**  
**„Erfüllung des Amtlichen Regelwerks in Schulen“**  
**- Drucksache 18/7599 -**

Vorbemerkung:

In rheinland-pfälzischen Schulen bildet das Amtliche Regelwerk die Grundlage des Unterrichts in den Schulen, dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 2. März 2006 folgend. In der Verwaltungsvorschrift „Neuregelung der deutschen Rechtschreibung“ vom 29. Mai 2006 wurde der Beschluss der KMK für Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

In den rheinland-pfälzischen Schulen gilt als Bezugsrahmen für die Rechtschreibung das Amtliche Regelwerk. Dies ist grundsätzlich jeder Lehrkraft bekannt. Die Verwaltungsvorschrift „Beurteilung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen in den Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 10)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 12. Juli 2012 präzisiert den Umgang mit Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen in der



Sekundarstufe I in diesem pädagogischen Sinne: „Die Vermittlung und Festigung der Rechtschreibung und Zeichensetzung gehören neben der Förderung der Ausdrucksfähigkeit zu den grundlegenden Aufgaben der Schule. Daher soll in allen Unterrichtsfächern, in denen schriftliche Äußerungen von Schülerinnen und Schülern gefordert werden, durch intensives Üben ein Beitrag zu normgerechtem und lesbarem Schreiben geleistet werden. Dem Fach Deutsch kommt dabei besondere Bedeutung zu.“ Für die Sekundarstufe II gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe“, die in der Anlage 2 die Beurteilung und Bewertung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form schriftlicher Arbeiten regelt: Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei MSS-Punkten für diesen Leistungsnachweis.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich sind die Schulleitungen vor Ort für die Einhaltung des regelkonformen Unterrichts zuständig. Sie können bei Unklarheiten die Schulaufsicht hinzuziehen.

Zu Frage 3:

Wenn die Schulaufsicht über Regelverstöße an den Schulen in Kenntnis gesetzt wird, nimmt sie mit den Schulen Rücksprache und verweist auf die geltenden Regelungen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Dem Ministerium für Bildung sind vereinzelte Anfragen hinsichtlich des Genderns zugegangen. Diese werden statistisch nicht erfasst.



Das Ministerium für Bildung tritt in diesem Fall über die Schulaufsicht an die Schulen heran, um den Sachverhalt zu klären und gegebenenfalls die Verbindlichkeit der geltenden Regelungen zu unterstreichen.

Dr. Stefanie Hubig